

634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht des Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (590 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1997 geändert wird (2. BFG-Novelle 1997)

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen hievon ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1997 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1997 Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann. Dazu zählen insbesondere Änderungen von Ressortzuständigkeiten, des Finanzausgleichs- und des Krankenanstaltengesetzes, die Ausgliederungen der Österreichischen Bundesforste und des Bundesrechenamtes, die Auflösung der Wertpapier-Aufsicht. Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf sollen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG **nicht** dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1997 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Ing. Kurt **Gartlehner**, Mag. Gilbert **Trattner**, Maria **Rauch-Kallat**, Dr. Alexander **Van der Bellen**, Mag. Franz **Steindl**, Johann **Kurzbauer**, Dr. Hans Peter **Haselsteiner** sowie der Bundesminister für Finanzen Rudolf **Edlinger** das Wort.

Die Abgeordneten Dkfm. Mag. Josef **Mühlbachler** und Ing. Kurt **Gartlehner** brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Zu Z 1:

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Beschäftigung begünstigter Behindeter verstärkt zu ermöglichen. Durch die Erhöhung um 50 Planstellen für Vertragsbedienstete wird die Möglichkeit geschaffen, behinderten Mitmenschen den Einstieg ins Erwerbsleben zu erleichtern. Mit diesen zusätzlichen Planstellen wird es auch möglich sein, die bereits bestehende Warteliste etwas abzubauen.

Zu Z 2:

Mit Inkrafttreten des Schengener Abkommens sind im Kriminalpolizeilichen Dienst (SIRENE-Büro), in der Fremdenpolizei (VISION) und in einigen anderen Bereichen der Sicherheitsverwaltung die entsprechenden Vorsorgen zu treffen. Da diese internationalen Verpflichtungen überwiegend neue Einrichtungen in der Zentralleitung erfordern, wirken sich die Maßnahmen im wesentlichen auch in diesem Planstellenbereich aus. Da eine Planstellenvermehrung unter allen Umständen vermieden werden sollte, ist es gelungen, den für die Inkraftsetzung des Schengener Abkommens erforderlichen Personalbedarf durch interne Umschichtungen in der Zentralleitung und in den Bereichen Bundespolizei und Bundesgendarmerie abzudecken. Die dadurch entstehenden geringfügigen Mehrkosten von etwa 2,5 Millionen Schilling können innerhalb des Kapitels 11 „Inneres“ bedeckt werden.

2

634 der Beilagen

Zu Z 3:

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (590 der Beilagen) mit den **angeschlossenen Abänderungen** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1997 03 13

Karl Gerfried Müller

Berichterstatter

Dkfm. Mag. Josef Mühlbachler

Obmann

Streichung infolge Einsparung eines Fahrzeuges der Kategorie 1a beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 590 der Beilagen

1. Im Artikel III, Abschnitt 1 (Allgemeiner Teil des Stellenplanes) lautet die Z 2:
„2. Im Punkt 2 Abs. 3 lautet der letzte Satz: „Hierfür stehen 450 Planstellen zusätzlich zur Verfügung.“ und in den Abs. 3 und 4 ist die Wortfolge „... Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem...“ ersatzlos zu streichen.“
2. Im Artikel III, Abschnitt 2 erhalten im Teil II.A des Stellenplanes (Planstellenverzeichnis) beim Kapitel 11 „Inneres“ die Planstellenbereiche „1100 Zentralleitung“, „1130 Bundespolizei“ und „1140 Bundesgarde“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
3. Im Artikel IV, Z 3 erhalten die Abschnitte II.1 und III.1 des Fahrzeugplanes (Plan der Kraftfahrzeuge) beim Kapitel 18 jeweils folgende Änderungen:

a) Titel	Bezeichnung	Personenkraftwagen (Kategorie)		
		von	um	auf
		Anzahl der Fahrzeuge		
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	1	Kat. 1a	–1 Kat. 1a
				–

b) Die durch diese Änderung bedingten Betragsänderungen sind auch in den in den Abschnitten II.1 und III.1 enthaltenen Summenbeträgen entsprechend zu berücksichtigen.

4

634 der Beilagen

Anlage

